

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch Evert vom 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.05.1999 bis 18.05.1999.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.04.1999 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.05.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.04.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 18.05.1999 bis 18.06.1999 während folgender Zeiten (während der Dienstzeiten) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.05.1999 bis 18.05.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in bei Bekanntmachung durch Aushang : in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Melsdorf, den 25. Aug. 1999



Nardelsh
- Bürgermeisterin -

- Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 12.07.1999 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.

Melsdorf, den 25. Aug. 1999



Nardelsh
- Bürgermeisterin -

- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 24.03.2000 Az. IV 645-512/11-58/104, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Melsdorf, den 25. Aug. 2000



Nardelsh
- Bürgermeisterin -

M. 1: 5.000



- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 29.5.2000, erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 05.09.2000 Az. IV 645-512/11-58/104 bestätigt.

Melsdorf, den 09. Nov. 2000



Nardelsh
- Bürgermeisterin -

- Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom 18.09.00 bis 04.10.00) ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 04.10.00 wirksam.

Melsdorf, den 09. Nov. 2000



Nardelsh
- Bürgermeisterin -



BECKER MÜLLER WERNER TENNERT
HERDERSTRASSE 2 24216 KIEL
TEL 0431 / 5 19 66 - 0 FAX 0431 / 5 19 66 - 66

KIEL, DEN 21.07.99

Tennert

ZEICHENERKLÄRUNG

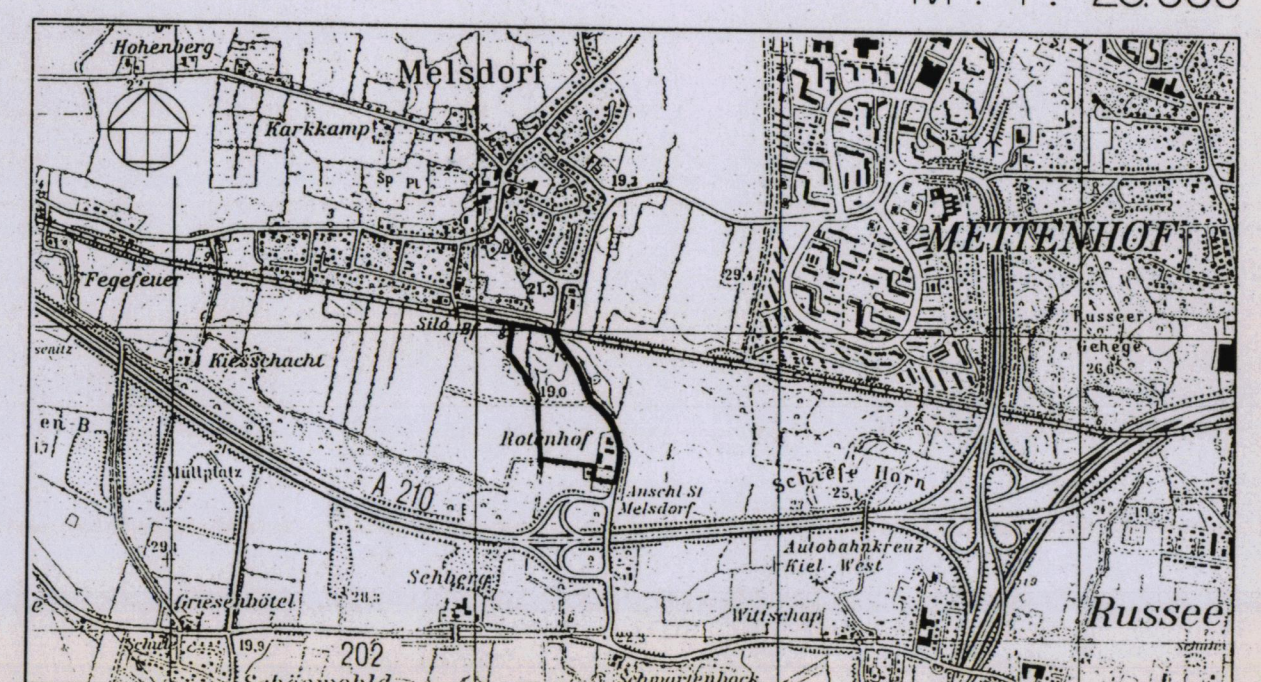
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 4. ÄNDERUNG	
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	GEWERBEGEBIETE EINGESCHRÄNKT	§ 8 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	SONSTIGE ORTLICHE UND ÜBER- ORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	HAUPTWANDERWEG	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGS- ANLAGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	ABWASSER / PUMPSTATION	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	TRAFOSTATION / ELEKTRIZITÄT	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	GRUNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	KNICKSCHUTZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	NATurnahe GRUNFLÄCHE	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTS- BESTANDTEIL, KLEINGEWASSER	§ 15 LNatSchG
	ANBAUFREIE STRECKE MIT TIEFENANGABE	§ 5 Abs. 4 BauGB

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MELSDORF , 4. ÄNDERUNG , 'ROTENHOF'

FÜR DAS GEBIET
SÜDLICH DER BAHN UND WESTLICH
ROTENHOFER WEG (K 4)

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1: 25.000



3. AUSFERTIGUNG